	Anmeldung einer "Steckerfertigen Erzeugungsanlage" bis 600 W entsprechend VDE-AR-N 4105 "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" (Ziffer 5.5.3)		
Netzbetreiber Ansprechpartner	Stadtwerke Schifferstadt Netzbetrieb Mühlstraße 18 67105 Schifferstadt T. Janke Tel.: 06235 4901-662 E-Mail: t.janke@sw-schifferstadt.de		
Anlagenbetreiber	Name: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____		
Anlagenstandort	Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Zähler Nr. (siehe ggf. Stromabrechnung): _____		
Anlagendaten	Modul:	Leistung (W)	
		Anzahl (Stück)	
		Leistung gesamt (W)	
		AC-Nennleistung gesamt (W)	
<p>Der Anlagenbetreiber bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Richtigkeit der oben genannten Angaben. • Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht. • Die maximale Leistung von 600 W wird nicht überschritten und es werden keine weiteren Stromerzeugungsanlagen betrieben. • Die Stromerzeugungsanlage entspricht den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" <p>Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage auszutauschen ist.</p>			
Ort, Datum: _____		Unterschrift (Anlagenbetreiber) _____	

Ergänzende Hinweise:

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen unter www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.

Steckerfertige PV-Anlage anmelden

Das Wichtigste in Kürze:

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Erzeugungsanlagen können über spezielle Energiesteckvorrichtungen (z.B. nach Vornorm VDE V 0628-1) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1) auch in vorhandene Endstromkreise einspeisen.

Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers.

Seit Mai 2018 können PV-Anlagen in einen vorhandenen Endstromkreis eingebunden werden. Für den Betrieb wird eine spezielle Energiesteckdose und ein Zweirichtungszähler benötigt. Der Wechselrichter wandelt die Gleichspannung aus den Solarmodulen in Wechselspannung um, sodass Energie im Haushalt verwendet werden kann. Eine Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur ist erforderlich.

Andere Begrifflichkeiten: Balkon-PV, Balkon-Kraftwerk, Mini-PV, Plug and Play-PV

Durchschnittliche Größe: 1 - 2 m²

Bedingungen für die Inbetriebnahme einer Plug-In-Solaranlage

Laut § 49 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Eine normgerechte Plug-In-Solaranlage besteht in der üblichen Basisversion aus einem PV-Modul und einem Wechselrichter, sowie einem Anschlusskabel mit spezieller Energiesteckvorrichtung.

Der Anschluss der Anlagen darf nur über eine spezielle Energiesteckvorrichtung unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfolgen.

Ab dem 01.05.2018 darf maximal eine Plug-In-Solaranlage an einem Endstromkreis im Parallelbetrieb mit dem Stromverteilungsnetz betrieben werden, allerdings nur bis zu einem Bemessungsstrom von 16 A.

Die Anmeldung der steckerfertigen Erzeugungsanlage erfolgt nach der Niederspannungsanschlussverordnung (§ 19 Absatz 3) und der VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105) beim zuständigen Netzbetreiber.

Eine vereinfachte Inbetriebsetzung für steckerfertige PV-Anlagen wird mit der Neufassung der genannten Anwendungsregel unter festgelegten Bedingungen ermöglicht.

Plug-In-Solaranlagen müssen entsprechend der Niederspannungsanschlussverordnung auch bei der **Bundesnetzagentur** gemeldet werden.

Sie unterliegen trotz ihrer kleinen Größe auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und haben somit auch einen Anspruch auf EEG-Einspeisevergütung

Ist dem Haushalt nur ein Einrichtungszähler zugeordnet, muss er gegen einen **Zweirichtungszähler** ausgetauscht werden.

Die Kosten für den Zählerwechsel werden von den Stadtwerken Schifferstadt getragen, wenn vom Kunden eine Verzichtserklärung auf Einspeisevergütung unterschrieben wird. Ansonsten trägt der Kunde die Kosten für den Zählertausch.

Erfolgt vom Anlagenbetreiber ein „Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG“ (Einspeisevergütung), so ist der Zählerwechsel kostenlos.

Der Anschluss der steckerfertigen PV-Anlage an das Stromnetz hat entsprechend der Norm DIN VDE V 0628-1 über eine spezielle **Energiesteckvorrichtung** zu erfolgen.

Die Norm gilt für Energiesteckvorrichtungen mit Schutzkontakt, mit einer Bemessungsspannung bis 250 V AC einphasig und 480 V AC dreiphasig und einem Bemessungsstrom nicht über 16 A für den Hausgebrauch und ähnlich allgemeine Zwecke, deren Einspeisung elektrischer Energie durch Erzeugungsanlagen über Wechselrichter mit selbstständiger Schaltstelle nach DIN VDE V 0126-1-1 in einem separat abgesicherten Stromkreis.

Die Stromerzeugungseinrichtung im Parallelbetrieb mit dem Stromverteilungsnetz muss sich automatisch abschalten und trennen, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist oder die Spannung oder die Frequenz von den zulässigen Werten, die für einen Normalbetrieb erforderlich sind, abweicht.

Um Fehlerströme zu verhindern muss für den Betrieb der Plug-In-Solaranlage in einer Kundenanlage eine entsprechende Fehlerstromschutzeinrichtung nach VDE 0100-410, die alle aktiven Leiter einschließlich Neutralleiter unterbricht, vorgesehen werden.

Außen- und Neutralleiter dürfen nicht hinter der Schutzeinrichtung im Endstromkreis mit dem Erdpotential verbunden werden.

Für die Inbetriebsetzung der Plug-In-Solaranlage ist ein **Prüfprotokoll** vorzulegen, aus dem die Messung des Endstromkreises und die Einhaltung der Abschaltbedingungen hervorgeht. Die Kontrolle der Anlage hat vor Inbetriebnahme durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Schifferstadt zu erfolgen.

Ergibt die Prüfung einer Kundenanlage, dass durch den Anschluss und Betrieb einer Erzeugungsanlage eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störungen zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber nach § 15 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung dazu berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzversorger hierzu verpflichtet.

Wird eine steckfertige Erzeugungsanlage mit Netzeinspeisung über eine vorhandene, spezielle Energiesteckdose (z.B. nach VDE V 0628-1) angeschlossen und ist ein Zweirichtungszähler auf dem Zentralen Zählerplatz vorhanden, dürfen im Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 die Unterschrift des Anlagen Errichters und die Angaben zum Anlagen Errichter entfallen. Ein Lageplan ist in diesem Fall nicht notwendig. Dies gilt nur bis zu einem $S_{Amax} \leq 600$ VA je Anschlussnutzeranlage.

Mitgeltende Unterlagen

DIN VDE V 0100-551

DIN VDE V 0100-551-1

VDE V 0628-1

VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“

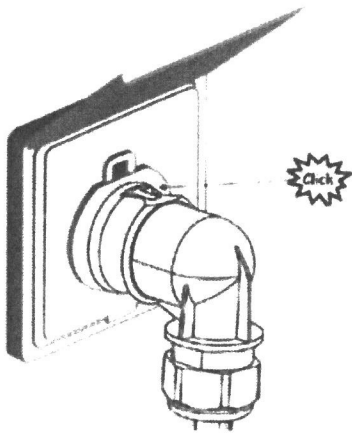
Anlagen:

Abbildung spezieller Energiesteckvorrichtungen

Anlage 1 - Abbildung einer speziellen Energiesteckvorrichtung

Spezielle Energiesteckvorrichtung

Verbinden / Connecting



Entriegeln / Releasing

